

Aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht

I. Steueränderungsgesetz 2015

Anlass: Protokollerklärung der Bundesregierung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 22.12.2014

Wesentliche steuerliche Änderungen durch das StÄndG 2015:

- Ermittlung des Entnahmewerts bei der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs
- Anpassung des § 6b EStG an die EuGH-Rspr. v. 16.04.2015 (Rs C-591/13)

I. Steueränderungsgesetz 2015

- Abschaffung des Erfordernisses der Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrags
- Verbesserung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 S. 5 KStG
- Keine Abzinsung von Schwankungs- und Großrisikenrückstellungen (§ 20 KStG)
- Höchstbetrag der ungebundenen Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen bei Lebensversicherungsunternehmen (§ 21 Abs. 2 KStG)

I. Steueränderungsgesetz 2015

- Begrenzung der Zuzahlung und der Gewährung anderer Gegenleistungen in Einbringungsfällen gem. §§ 20, 21, 24 UmwStG
- Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Änderung im Gesellschafterbestand (§ 1 Abs. 2a GrEStG)
- Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 97 Abs. 1b BewG)
- Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen
- Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG)

II. Entwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes

Entwurf stammt aus der Feder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Vorschläge mit steuerlichem Bezug sind folgende:

- Erhöhung der Grenzen der Buchführungspflicht (§ 141 AO): Anhebung der Umsatzgrenze auf 600.000 € und der Gewinngrenze auf 60.000 €.
- Faktorverfahren bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen für zwei Jahre
- Anhebung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte auf 68 € je Arbeitstag

Nicht aufgenommen: Anhebung der Grenze für GWG

III. Automatischer Informationsaustausch im internationalen Bereich

1. Entwurf für ein Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

- Anlass: FATCA-Abkommen vieler Staaten mit den USA
- OECD: Erarbeitung eines globalen Standards zum automatischen Austausch von Informationen von Finanzkonten in Steuersachen
- Unterzeichnung des Rahmenabkommens am 29.10.2014 durch mehr als 50 Staaten

2. Entwurf eines Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung des EU-Amtshilfegesetzes und anderer Gesetze

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG

Ausgangspunkt: Entscheidung des BVerfG v. 17.12.2014

Entwurf der BReg v. 06.07.2015 enthält folgende

Umsetzungsschritte:

- Freistellung von Betrieben mit bis zu drei Beschäftigten von dem Lohnsummentest, Staffelung der Mindestlohnsumme nach Betriebsgröße
- Abgrenzung des begünstigten von dem nicht begünstigten Vermögen im Wege des Hauptzweckansatzes
Paradigmenwechsel anstelle des gesetzlichen Katalogs zum Verwaltungsvermögen äußerst Streitig

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG

- Verschonungsbedarfsprüfung für den Erwerb großer Betriebsvermögen
Streitpunkt: Angemessenheit der Schwellenwerte von 26 Mio. € bzw. 52 Mio. €; Verwendung des schon vorhandenen, nicht begünstigten Vermögens zur Steuerzahlung
- Abschmelzmodell als Wahlrecht für den Erwerb großer Betriebsvermögen
Streitpunkt: Geschwindigkeit des Abschmelzvorgangs, Verfassungsmäßigkeit der Sockelverschonung von 20% bzw. 35%
- Satzungstest bei “Familienunternehmen”

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG

Streitpunkt: Satzungsanforderungen, Aufhebung des § 9 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 BewG

Außerdem:

Klagen über vereinfachte Bewertung nach §§ 199 ff. BewG

Zeitplan:

2. und 3. Lesung des BT am 06.11.2015
unwahrscheinlich, Verabschiedung des Gesetzes in
2016 wahrscheinlich

V. Entwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Anlass: Veränderungen der technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung und der elektronischen Kommunikation, daher Notwendigkeit eines Anpassungsprozesses in den gesetzlichen Grundlagen

Sachstand: Referentenentwurf des BMF v. 27.08.2015

Wesentliche Inhalte:

- Gesetzliche Vollmachtsvermutung für Angehörige der steuerberatenden Berufe

V. Entwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Rechtsgrundlage für die Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern
- Zurückdrängen der Belegvorlagepflicht zugunsten einer Belegvorhaltepflicht
- Anpassung des Amtsermittlungsgrundsatzes
 - Zulassung von „Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten“ bei der Tatbestandsermittlung

V. Entwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Gesetzliche Grundlage für Risikomanagementsysteme
 - Vollautomatische Steuerfestsetzung ohne personelle Bearbeitung
 - Beistellung von Daten von dritter Seite
 - Anpassung der Definition des Verwaltungsakts und der Zugangsfiktion
 - Besondere Berichtigungsvorschrift bei Eingabefehlern des Steuerpflichtigen
 - Neuregelung zu den Steuererklärungsfristen für Angehörige der steuerberatenden Berufe
- Zeitplan: Abschluss des Gesetzesvorhaben in 2016

VI. Investmentbesteuerung

Anlass: Reform des Investmentsteuerrecht als Gegenstand des Koalitionsvertrags

Wesentliche Änderungen:

- Aufhebung des bisherigen Transparenzprinzips bei Publikumsfonds
 - Besteuerung der Dividenden-, Zins- und Immobilienerträge auf Fondsebene
 - Besteuerung der Anleger unabhängig davon, aus welcher Quelle die Ausschüttungen gespeist werden

VI. Investmentbesteuerung

- Keine Änderung der Behandlung von Spezialfonds
- Steuerpflicht der Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzbeteiligungen

Problem: Schlechterstellung von Business Angels und Start-up Unternehmen, Ersatzlösung in Form einer Steuerermäßigung in Höhe von 30% der Anschaffungskosten ist ausgesprochen bürokratisch.

VII. BEPS

Sachstand: Beendigung der Arbeiten durch die OECD, Zustimmung durch die Finanzminister der G20- Staaten am 08.10.2015; Regierungschefs der G20-Staaten werden ebenfalls alsbald dem Maßnahmenpaket zustimmen.

Innenpolitisch besteht die Erwartung, dass die BEPS-Maßnahmen in das innerstaatliche Recht umgesetzt werden.

Von den 15 Aktionspunkten werden dabei folgende besonders diskutiert werden:

VII. BEPS

- Hybride Gestaltungen (Aktionspunkt 2): BR hatte schon Ende 2014 einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, wie weiße Einkünfte und der doppelte Betriebsausgabenabzug unterbunden werden können. BR-Vorschlag geht über die Empfehlungen der OECD hinaus.
- Schädlicher Steuerwettbewerb (Aktionspunkt 5): Zu den konkreten Umsetzungsmaßnahmen zählen die Verhinderung von Patentboxen, die dem Nexus-Ansatz nicht entsprechen, sowie die angestrebte Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch erteilter Tax Rulings

VII. BEPS

- Aktualisierung des Betriebsstättenbegriffs (Aktionspunkt 7): Verbesserte Fassung des Betriebsstättenbegriffs mit Übernahme in das OECD-MA
- Offenlegungsregelungen für aggressive Steuerplanungen (Aktionspunkt 12): Mitteilungspflicht über neue modellhafte Steuergestaltungen

VII. BEPS

- Verrechnungspreisdokumentationen und Country-by-Country Reporting (Aktionspunkt 13): Vereinbarung von Dokumentationsanforderungen bei Verrechnungspreisen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes; Verpflichtung zur Information über die wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens in den jeweiligen Ländern und zur Aufteilung seiner Erträge und Steuern auf diese Länder; Gefahr von Doppelbesteuerungen, zumal keine mit Aktionspunkt 13 besonders verknüpfte Verabredung zu Verständigungs- und Schiedsverfahren getroffen worden ist.

VII. BEPS

- Andere Punkte sind von untergeordneter Bedeutung wie insbesondere die Vorschläge zur
 - Hinzurechnungsbesteuerung (Aktionspunkt 3)
 - Begrenzung des Zinsabzugs in Gestalt einer Zinsschranke (Aktionspunkt 4)
 - Digitalen Betriebsstätte (Aktionspunkt 1)

Zeitplan: Wegen verschiedener Landtagswahlen und der Bundestagswahl in 2017 wird das 1. Halbjahr 2016 ein günstiges Zeitfenster sein, die BEPS-Maßnahmen in das innerstaatliche Recht zu transformieren

VIII. Grundsteuer

- Aufforderung an die Länder im Koalitionsvertrag, eine verfassungsfeste Neubewertung des Grundbesitzes vorzuschlagen
- Vorschlag der Länder zur Neubewertung liegt vor.
- Es ist nicht zu erwarten, dass BReg den Vorschlag der Länder aufgreifen wird.
- Fazit: Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuerrechts wird abzuwarten sein.

IX. Sonstiges

- Finale Verluste: Hinweis auf EuGH Rs. Timac Agro, C-388/14, Schlussanträge des Generalanwalts, wonach finale Verluste einer ausl. Betriebsstätte bei der Freistellungsmethode nicht berücksichtigt werden müssen
- § 50i EStG: Einschränkung des Anwendungsbereichs bei reinen Inlandsfällen im Wege eines BMF-Schreibens steht an.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit